

# Handreichung

**zum Ausbildungsgang  
zur Erzieherin/zum Erzieher  
an der Fachschule  
Fachrichtung Sozialpädagogik**

Juni 2015

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein  
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel

Kiel, Juni 2015

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Vorbemerkung</b> .....	5
<b>2. Mögliche Ausbildungsformen</b> .....	6
<b>3. Aufnahmevoraussetzungen</b> .....	6
3.1 Schulische Aufnahmevoraussetzung .....	7
3.2 Berufliche Aufnahmevoraussetzungen.....	7
3.3 Persönliche Aufnahmevoraussetzungen .....	8
<b>4. Stundentafel der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik</b> .....	8
4.1 Fachrichtungsbezogener Lernbereich.....	11
4.2 Fachrichtungsübergreifender Lernbereich .....	11
4.3 Regelungen zum Wahlpflichtbereich.....	11
4.4 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife .....	11
<b>5. Praxiszeiten</b> .....	12
5.1 Strukturelle Vorgaben .....	12
5.1.1 Verteilung der Praxiszeiten in der Ausbildung.....	12
5.1.2 Mögliche Organisationsformen .....	13
5.1.3 Mögliche Organisationsform „betriebliche Praxiszeit in der Oberstufe“ .....	13
5.2 Arbeitsfelder .....	14
5.3 Praxisanleitung durch die Schule.....	14
5.3.1 Qualifikation der betreuenden Lehrkräfte .....	14
5.3.2 Berechnung der Betreuungszahlen bzw. Stundenausgleich bei Nichtbetreuung.....	14
5.3.2.1 Regelungen zu den Betreuungen in den einzelnen Jahrgangsstufen.....	15
5.3.2.2 Nicht betreuende Lehrkräfte .....	15
5.3.3 Kooperation Praxis - Schule .....	16
5.4 Praxisbegleitung durch die Einrichtung .....	16
5.4.1 Qualifikation der Praxisbegleitung.....	16
5.4.2 Empfehlungen zur Durchführung der Praxisbegleitung .....	16
5.5 Allgemeine Regelungen für die Schülerinnen und Schüler in der Praxiszeit.....	17
5.6 Benotung .....	17
<b>6. Anerkennung als Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin/ Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent</b> .....	18
<b>7. Prüfungen</b> .....	18
7.1 Hausarbeit .....	18
7.2 Schriftliche Prüfungen.....	19
7.3 Mündliche Prüfungen.....	20
7.4 Nachprüfung und Wiederholungsprüfung.....	20
7.4.1 Nachprüfung .....	20
7.4.2 Wiederholungsprüfung.....	21
7.5 Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife .....	21
<b>8. Externenprüfung</b> .....	22
<b>9. Zeugnisse und Urkunden</b> .....	23
9.1 Notengebung .....	23
9.2 Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib- Schwäche (Legasthenie) .....	24
9.3 Versetzungsregelung .....	26
9.4 Gestaltung der Zeugnisformulare.....	26
9.5 Berechnung der Durchschnittsnote.....	26

9.6	Abgangszeugnis .....	26
9.7	Zeugnisvermerke .....	26
9.8	Europass-Zeugnis Erläuterungen .....	26
9.9	Urkunde .....	27
9.10	Hochschulzugangsberechtigung und nachträgliche Durchschnittsnote .....	27
<b>10.</b>	<b>Möglichkeiten der Anrechnung von Ausbildungszeiten nach § 8 FSVO .....</b>	<b>27</b>

**Anlagen 1 - 10**

## 1. Vorbemerkung

Mit dem am 10. Dezember 2008 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetz (KiföG) haben sich Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, für Kinder ab dem ersten Lebensjahr für den Zeitraum ab 1. August 2013 einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen. In der Folge dieses Gesetzes rückte die Erzieherausbildung in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Denn die Schaffung von Betreuungsplätzen erfordert auch die Ausbildung und Einstellung von zusätzlichen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen. Die Berufsfach- und die Fachschulen der Fachrichtung Sozialpädagogik standen angesichts der Entwicklungen in diesem Berufsfeld vor quantitativen und qualitativen Herausforderungen. Es wurden mehr und besser ausgebildete Sozialpädagogische Fachkräfte von der Öffentlichkeit gefordert.

Deshalb hat die Kultusministerkonferenz (KMK) ein „Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieher/-innen an Fachschulen/Fachakademien“ beschlossen. Dieses Qualifikationsprofil ergänzt die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der KMK vom 7. November 2002 i. d. F. vom 3. März 2010) und nimmt Bezug auf den gemeinsamen Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Beschluss der JFMK vom 14. Dezember 2010 und der KMK vom 16. September 2010).

Das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil wurde mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Kirchen und freien Wohlfahrtsverbände) auf Bundesebene abgestimmt. Diese Veränderung der KMK-Rahmenvereinbarung veranlasste eine Vielzahl von Ländern, ihre Lehrpläne zu erneuern. Auf der Basis des verbindlichen Qualifikationsprofils der KMK für die zukünftige Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern haben die Bundesländer einen gemeinsamen Lehrplan erstellt. Damit kommen die Länder der Forderung der Träger nach einer einheitlicheren und verbesserten Ausbildung auf Bundesebene nach. Auch dieser Lehrplan wurde auf Bundesebene mit den Trägern abgestimmt.

Dieser Lehrplan ist mit neuer Stundentafel am 1. August 2013 in Schleswig-Holstein in Kraft gesetzt worden. Seit August 2013 ist auch eine neue Fachschulverordnung in Kraft getreten, die die Durchlässigkeit in der Erzieherausbildung fördert.

Das Qualifikationsprofil und der einheitliche Lehrplan verfolgen das Ziel, die Anrechnung von an Fachschulen erworbenen Qualifikationen auf ein Hochschulstudium zu ermöglichen. Die Kompetenzbeschreibungen und Handlungsfelder beziehen sich auf den Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Die generalistische Ausbildung qualifiziert für den Einsatz in den sozialpädagogischen Arbeitsfeldern Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung und für sozialpädagogische Tätigkeiten in der Schule. Darüber hinaus qualifiziert sie für die pädagogische Arbeit mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Neben der Qualifizierung in der Fachschule sollte ein institutionalisiertes, gut ausgebautes System der Weiterbildung die Möglichkeit bieten, Kompetenzen für spezielle oder neue Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu erwerben, die mit entsprechenden Zertifika-

ten versehen werden können. Auch hier legen der Lehrplan und die Verordnung erste Grundlagen.

Die neuen Ordnungsmittel für die Erzieherausbildung warfen eine Vielzahl von Fragen an den Fachschulen auf. Diese zweite, aktualisierte Auflage der Handreichung will die entstandenen Fragestellungen aufnehmen und beantworten.

Diese Handreichung gilt als Ordnungsmittel zur Umsetzung der in dem Lehrplan festgelegten Maßgaben zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Schleswig-Holstein und ist von den Schulen zu befolgen.

## **2. Mögliche Ausbildungsformen**

Neben der Vollzeitausbildung kann die Ausbildung in Teilzeit durchgeführt werden. Ebenso kann für Absolventen einer vorangegangenen einschlägigen Berufsausbildung eine verkürzte Form der Ausbildung angeboten werden.

In jedem Fall sind die Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung - FSVO) vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 220), geändert durch Artikel 3 der Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196), die Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen - BS-PrüVO) vom 14. August 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 173), geändert durch Artikel 8 der Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196), der Lehrplan und die mit Runderlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 28. Mai 2013 - III 413 - 3023.730.321 veröffentlichte Stundentafel zu erfüllen.

In der Teilzeitform der Ausbildung gelten grundsätzlich dieselben Ordnungsmittel wie in den anderen Formen. Es handelt sich hierbei um eine Organisationsform, durch die sich die Ausbildungszeit aufgrund einer verringerten Wochenstundenzahl entsprechend verlängert.

In die verkürzte Form der Ausbildung (siehe Punkt 10 dieser Handreichung) können gemäß § 8 Absatz 3 FSVO Absolventinnen und Absolventen einer mindestens zweijährigen einschlägigen vollzeitschulischen Ausbildung aufgenommen werden, bei denen bis zu 600 Stunden der Praxiszeiten in den Bildungsgang der Fachschule eingebracht werden und zu dessen Verkürzung führen. In Schleswig-Holstein sind dies Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten.

## **3. Aufnahmevoraussetzungen**

Die Aufnahmevoraussetzungen sind in § 3 FSVO festgelegt. Übersteigt die Bewerberzahl die Anzahl der zur Verfügung stehenden Schulplätze, kann die Schule für das Aufnahmeverfahren darüber hinaus gehende Kriterien nach dem Prinzip der

Bestenauslese im zuständigen Gremium beschließen, nach welchen die Bewerberinnen und Bewerber aufzunehmen sind.

Die Aufnahmevoraussetzungen müssen am ersten Schultag erfüllt sein. Falls Bewerberinnen oder Bewerber am ersten Schultag aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, diese noch nicht nachweisen können, erhalten sie einen Bescheid über die Aufnahme, der mit der auflösenden Bedingung zu versehen ist, dass das Schulverhältnis endet, sofern aus den unverzüglich nachzureichenden Unterlagen ersichtlich ist, dass die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Der Bescheid über die Aufnahme im Nachrückverfahren ist um die folgende Formulierung zu ergänzen: „Das Schulverhältnis endet, sofern aus dem unverzüglich vorzulegenden erweiterten Führungszeugnis ersichtlich ist, dass Sie für die angestrebte Ausbildung nicht geeignet sind.“

Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern können nur in den Bildungsgang der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik übernommen werden, wenn sie die in der FSVO festgelegten Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

### **3.1 Schulische Aufnahmevoraussetzung**

Schulische Aufnahmevoraussetzung ist der Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss.

Wenn mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung der Mittlere Schulabschluss erworben wurde, so ist dieses auf dem Abschlusszeugnis der berufsbildenden Schule ausdrücklich vermerkt.

Eine beruflich erworbene Hochschulzugangsberechtigung beinhaltet nicht in jedem Fall den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.

Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Lehren, lernen, beurteilen“<sup>1</sup> vorzulegen

### **3.2 Berufliche Aufnahmevoraussetzungen**

In die Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik kann aufgenommen werden, wer

- den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie den Abschluss der Berufsschule (soweit eine Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand) oder

---

<sup>1</sup> Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar im Internet unter [www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm](http://www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm)

- den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung oder
- eine einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren nachweisen kann.

In begründeten Fällen kann auch zugelassen werden, wer die Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife erworben hat sowie ein einjähriges einschlägiges Praktikum oder eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert hat.

Kindererziehungszeiten oder die Betreuung von Kindern in Tagespflege stellt keine einschlägige Berufstätigkeit dar.

### **3.3 Persönliche Aufnahmevoraussetzungen**

Persönliche Aufnahmevoraussetzungen sind

- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist. Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn aus dem Führungszeugnis ersichtlich ist, dass die Bewerberin/der Bewerber für die angestrebte Ausbildung nicht geeignet ist,
- eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz; diese kann auch im Verlauf des Bildungsgangs vorgenommen werden.

Ärztliche Atteste über die physische und psychische Eignung zur Ausübung des Berufes dürfen nicht gefordert werden.

Hinweis:

Wird die Ausbildung berufsbegleitend besucht, muss sichergestellt sein, dass die im Runderlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 28. Mai 2013 festgelegten Praxiszeiten erfüllt werden können. Es ist daher sinnvoll, dass Bewerberinnen und Bewerber eine schriftliche Vereinbarung mit dem aktuellen Arbeitgeber über notwendige Freistellungen für Praxiszeiten in einem anderen Arbeitsfeld abschließen.

## **4. Studentafel der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik**

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft  
vom 28. Mai 2013 - III 413 - 3023.730.321 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 186)

Aufgrund des § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

1. In der Fachschule für Sozialpädagogik ist mit Wirkung vom 1. August 2013 die als Anlage beigefügte Studentafel anzuwenden. Die bisherige Studentafel wird aufgehoben. Sie gilt jedoch weiter für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/13 im Bildungsgang der Fachschule für Sozialpädagogik befunden haben.



2. Bezogen auf Vollzeitunterricht werden in den beiden ersten Jahrgangsstufen 660 Unterrichtsstunden Praxiszeit in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in zwei sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, davon eines aus dem Bereich der Kindertageseinrichtungen im Elementarbereich nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), im Umfang von mindestens 300 Stunden durchgeführt. Wer den Abschluss als "Sozialpädagogische Assistentin" oder "Sozialpädagogischer Assistent" erworben hat, ist von der Verpflichtung, den Elementarbereich abzudecken, ausgenommen.

Die Praxiszeit im zweiten Arbeitsfeld ist in Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, der Jugendsozialarbeit, der Jugendhilfe, der pädagogischen Gesundheitsförderung, der Schulsozialarbeit sowie in Horten oder in betreuten Grundschulen nachzuweisen.

In der dritten Jahrgangsstufe sind weitere 660 Unterrichtsstunden vertiefende Praxiszeit im gewählten Ausbildungsschwerpunkt abzuleisten.

Im Anschluss an die letzte Praxiszeit erhalten die Schülerinnen und Schüler zu deren eigenständiger Auswertung im Rahmen der Hausarbeit für die Abschlussprüfung zwei Wochen unterrichtsfrei, sofern in diesem Zeitraum keine Schulferien liegen.

3. Wird die Fachschule für Sozialpädagogik berufsbegleitend besucht, können die Praxiszeiten durch Berufstätigkeit ersetzt werden. Dabei gelten die Bedingungen unter Nummer 2 entsprechend.
4. Abweichende Regelungen bezüglich der durchzuführenden Praxiszeiten bedürfen der Genehmigung durch die Fachaufsicht.
5. Zur Differenzierung im fachrichtungsbezogenen Lernbereich sind zusätzliche Lehrerwochenstunden vorzusehen: Bei einer Klassengröße von 16 bis einschließlich 24 Schülerinnen und Schülern bis zu 8 Stunden, für Klassen mit mehr als 24 Schülerinnen und Schülern bis zu 12 Stunden.

Der Stundentafelerlass wird um folgenden Absatz ergänzt:

6. Sofern in der berufsbegleitenden Form und in der verkürzten Form der Ausbildung ausschließlich der Berufsabschluss und nicht zusätzlich der Erwerb der Fachhochschulreife Ziel des Bildungsganges ist, können dort Stundenkürzungen vorgenommen werden. Die Kürzungen dürfen nur im Wahlpflichtbereich im Umfang der Stunden, die für die Erteilung des Zusatzunterrichtes im Fach Englisch zum Erwerb der Fachhochschulreife vorgesehen sind, erfolgen. Im fachrichtungsbezogenen Lernbereich sind keine Stundenkürzungen möglich.

Folgende Stundentafel gilt ab dem 1. August 2013 für Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang neu aufnehmen:

<b>Fachschule für Sozialpädagogik</b> Ausbildungsgang zur Erzieherin/zum Erzieher	<b>Unterrichtsstunden</b> bezogen auf die 3-jährige Ausbildung
<b><u>Fachrichtungsbezogener Lernbereich</u></b>	
Berufliche Identität und professionelle Perspektive weiter entwickeln	200
Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	280
Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern	280
Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten	680
Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen	200
Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	200
<b><u>Wahlpflichtbereich<sup>1</sup></u></b>	400
<b><u>Fachrichtungsübergreifender Lernbereich</u></b>	
Deutsch/Kommunikation mit Sprachbildung <sup>2</sup>	200
Naturwissenschaft und Technik	80
Wirtschaft/Politik	80
<b><u>Praxis in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit</u></b>	1.320
	3.920
Zusatzunterricht: Mathematik <sup>3</sup>	160

<sup>1</sup> Unterrichtsangebote in Religionspädagogik oder im Fachrichtungsbezogenen Lernbereich, um die Ausbildung in einem Arbeitsfeld und oder Themenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe exemplarisch zu erweitern oder zu vertiefen. Zusatzunterricht in einer Fremdsprache (120 bis 160 Unterrichtsstunden) zum Erwerb der Fachhochschulreife ist im Wahlpflichtbereich anzubieten.

<sup>2</sup> Enthält 120 Unterrichtsstunden Sprachbildung

<sup>3</sup> Gemäß Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05. Juni 1998 i. d. F. vom 09. März 2001 sind zum Erwerb der Fachhochschulreife zusätzlich 160 Stunden Mathematik zu unterrichten.

#### **4.1 Fachrichtungsbezogener Lernbereich**

Ausführliche Beschreibungen der Lernfelder finden sich im ab dem 1. August 2013 gültigen Lehrplan für die Fachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik, Ausbildungsgang Erzieherin/Erzieher.

#### **4.2 Fachrichtungsübergreifender Lernbereich**

Die Beschreibung, Ziele und Einbettung der Fächer in die Ausbildung sind im Lehrplan dargestellt. Für Fächer, die für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlich sind, gelten gesonderte Lehrpläne.

Für das Fach Deutsch/Kommunikation mit Sprachbildung teilt sich der Unterricht auf in 80 Stunden „Deutsch/Kommunikation“ und in den verbindlich gemäß dem Curriculum (Anlage 1) zu unterrichtenden Anteil von 120 Stunden „Sprachbildung“. Es ist ein Zertifikat nach Anlage 2 zu erstellen.

Für das Fach „Naturwissenschaft und Technik“ gilt das Curriculum lt. Anlage 3 dieser Handreichung.

#### **4.3 Regelungen zum Wahlpflichtbereich**

Der Wahlpflichtbereich umfasst insgesamt 400 Stunden. Es sollen verschiedene Angebote im Wahlpflichtbereich gemacht werden. Diese ermöglichen es, die Ausbildung in einem Lernfeld exemplarisch zu erweitern oder zu vertiefen. Daneben können auch lernfeldübergreifende Themenfelder angeboten werden, z. B. Religions-, Medien-, Theater-, Erlebnis-, Sexualpädagogik. Wenn Wahlpflicht-Angebote unter 120 Stunden angeboten werden, ist eine Anrechnung auf Aufbau- und Ergänzungsbildungsangebote i. d. R. nicht möglich. Die Anrechnungsmöglichkeit pro Aufbau- und Ergänzungsbildungsgang ist einmalig begrenzt auf ein 120-Stunden-Angebot.

Für den Erwerb der Fachhochschulreife ist im Wahlpflichtbereich die fortgeführte Fremdsprache, i. d. R. das Fach Englisch, im Umfang von 160 Stunden durchgängig anzubieten.

#### **4.4 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Grundlage für den Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife ist die „Ver Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“ (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001).

Folgende zeitliche Rahmenvorgaben müssen erfüllt werden:

1. Sprachlicher Bereich: 240 Stunden (davon müssen jeweils mindestens 80 Stunden auf Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch und auf eine Fremdsprache entfallen)
2. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich: 240 Stunden
3. Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich: mindestens 80 Stunden (einschließlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte)

Diese Stunden können jeweils auch im berufsbezogenen Bereich erfüllt werden, wenn es sich um entsprechende Unterrichtsangebote handelt, die in den Lehrplänen ausgewiesen sind.

Es sind für den Erwerb der Fachhochschulreife Unterricht von 120-160 Stunden in einer fortgeführten Fremdsprache und 160 Stunden Unterricht in Mathematik notwendig.

Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn des Zusatzunterrichtes aktenkundig darüber zu belehren, dass die Leistungen in diesen Fächern in die Berechnung der Durchschnittsnote einfließen, auch wenn die Fachhochschulreife nicht erworben wird.

Nach § 2 Absatz 4 der Landesverordnung über die Versetzung an berufsbildenden Schulen (Versetzungsvorschrift berufsbildende Schulen - BS-VersVO) vom 30. Mai 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 151), geändert durch Artikel 7 der Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196), sind die Noten in den Fächern des Zusatzunterrichts bei der Versetzung nicht zu berücksichtigen.

## **5. Praxiszeiten**

Die Regelungen des Erlasses III 512-3023.009 vom 24. August 1998 und der Handreichung „Pädagogische Praxiswochen an Fachschulen für Sozialpädagogik in Schleswig-Holstein, Materialsammlung“ vom Januar 2002 werden durch folgende Regelungen ersetzt:

### **5.1. Strukturelle Vorgaben**

#### **5.1.1 Verteilung der Praxiszeiten in der Ausbildung**

Der Umfang der Praxiszeiten ist in der Stundentafel festgeschrieben. Von den 1320 Unterrichtsstunden, die für die Praxiszeiten vorgesehen sind, sind 660 in den ersten beiden Schulleistungsjahren durchzuführen, 660 im dritten Jahr.

Es bleibt jeder Fachschule unbenommen, die Stundenzahl der fachpraktischen Ausbildungszeiten zu erhöhen, solange die geforderte Stundenzahl des theoretischen

Unterrichts erfüllt wird; der zeitliche Umfang der Betreuung durch Lehrkräfte erhöht sich dadurch nicht.

Es müssen während der Ausbildung fachpraktische Erfahrungen in mindestens zwei Arbeitsfeldern für Erzieherinnen und Erzieher erworben werden. Mindestens eine Praxiszeit muss in der Alterszielgruppe über 6 Jahren absolviert werden.

Die Praxiszeiten sind so zu organisieren, dass die Bedingungen zur Förderung lt. Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) erfüllt sind. Dazu muss in Zeiten fachpraktischen Unterrichts mindestens 10% begleitender theoretischer Unterricht erfolgen. Ansonsten obliegt die Organisation den Schulen.

Von Schülerinnen und Schülern, die keine Vorausbildung als Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent nachweisen können, müssen 300 Unterrichtsstunden der Praxiszeiten in den ersten zwei Jahren der Ausbildung im Elementarbereich gem. § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Kindertagesstättengesetz abgeleistet werden.

In der verkürzten Form der Ausbildung müssen 720 Stunden Praxiszeit absolviert werden. Dabei muss das Arbeitsfeld sich von dem Praxisfeld der angerechneten Erstausbildung unterscheiden. Wird die Fachschule berufsbegleitend besucht, können die Praxiszeiten durch einschlägige Berufstätigkeit ersetzt werden. In beiden Fällen gelten die Bedingungen des Runderlasses zur Stundentafel entsprechend.

### **5.1.2 Mögliche Organisationsformen**

Die Organisation der Praxiszeiten liegt in der Verantwortung der einzelnen Fachschulen. Es ist sowohl möglich, eine Verblockung (Praxiswochen) beizubehalten, als auch die Praxiszeiten in einer integrierten Form durchzuführen. Als Modell kann infrage kommen, die Praxiszeiten weiterhin in Blöcken durchzuführen, wobei die Fachschulen zusätzlich entscheiden können, einzelne Blöcke in kleinere Abschnitte aufzuteilen. Es ist auch möglich, in einer integrierten Form z.B. ein oder mehrere Tage pro Schulwoche in der Praxis absolvieren zu lassen und die restlichen Tage Schulunterricht durchzuführen. Verbindlich ist nur die unter 5.1.1 genannte Stundenverteilung.

### **5.1.3 Mögliche Organisationsform „betriebliche Praxiszeit“ in der Oberstufe**

Das dritte Ausbildungsjahr kann in Form einer dual orientierten Form durchgeführt werden. Das bedeutet, dass über das ganze Schuljahr hinweg an bestimmten Tagen in der Woche die Schülerinnen und Schüler in der Praxiseinrichtung sind, und an den anderen Tagen in der Schule beschult werden. Da hierdurch die Anzahl der zu leistenden Theoriestunden der Ausbildung tangiert wird, muss bei einer solchen Organi-

sationsform bereits in der Unter- und Mittelstufe die Stundenverteilung des theoretischen Unterrichts entsprechend angeglichen werden.

Die Abschlussnote für diese Praxiszeit wird in diesem Fall am Ende des ersten Schulhalbjahres bzw. bei Erreichen der abzuleistenden Praxisstundenzahl von 660 erteilt. Zur Erstellung der Hausarbeit sind die Schülerinnen und Schüler nach Ableistung der Mindestpraxisstunden für zwei Arbeitswochen von der Praxisarbeit zu befreien. In der Oberstufe können staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten die betriebliche Praxiszeit im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses als eine vom Träger angestellte „weitere Kraft“ absolvieren. In diesem Fall muss die Praxiszeit über das gesamte Schuljahr in der integrativen Form in derselben Einrichtung mit begleitendem Unterricht absolviert werden.

## **5.2. Arbeitsfelder**

Die möglichen Arbeitsfelder, in denen Schülerinnen und Schüler Praxiszeiten ableisten können, entsprechen den möglichen Einsatzbereichen dieser Berufsgruppe. Es handelt sich um:

- Elementarbereich nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Kindertagesstättengesetz
- Horte und betreute Grundschulen
- Einrichtungen der Jugendsozialarbeit
- Einrichtungen der Jugendhilfe
- pädagogische Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- Schulsozialarbeit
- pädagogische Einrichtungen der Gesundheitsförderung, z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrien

## **5.3. Praxisanleitung durch die Schule**

### **5.3.1. Qualifikation der betreuenden Lehrkräfte**

Praxiszeiten können die Lehrkräfte mit zweitem Staatsexamen anleiten, die in fachrichtungsbezogenen Lernfeldern unterrichten und die eine entsprechende fachliche Qualifizierung nachweisen können, sowie Lehrkräfte mit der Facultas für Sozialpädagogik.

### **5.3.2. Berechnung der Betreuungszahlen bzw. Stundenausgleich bei Nichtbetreuung**

Die Anzahl der durchzuführenden Besuche pro Schülerin oder Schüler ist durch einen Beschluss der Bildungsgangkonferenzen an den Schulen festzulegen. Es müs-

sen mindestens zwei Praxisbesuche in der Praxiseinrichtung durchgeführt werden. Zusätzliche Besuche von Praxisvertretern in der Schule bleiben unbenommen.

Die Zahl der tatsächlich erfolgten Betreuungsstunden im Rahmen der Praxisbesuche durch die Lehrkräfte ist schriftlich zu dokumentieren und den Klassenbüchern als Liste im Anhang beizufügen.

### **5.3.2.1 Regelungen zu den Betreuungen in den einzelnen Jahrgangsstufen**

Die Schülerinnen und Schüler haben in den betrieblichen Praxiszeiten Anrecht auf angemessene Betreuung durch Lehrkräfte.

#### ***Unter- und Mittelstufe***

Jede Lehrkraft soll als Ausgleich für eine durch Praxiszeiten ausgefallene Unterrichtswochenstunde eine Schülerin oder einen Schüler betreuen. Eine Betreuung umfasst mindestens zwei Besuche in der Praxiseinrichtung von mindestens je einer Unterrichtsstunde sowie die Durchsicht und Bewertung der schriftlichen Aufgaben.

#### ***Oberstufe***

Jede Lehrkraft soll als Ausgleich für durch Praxiszeiten ausgefallene Unterrichtswochenstunden Schülerinnen oder Schüler im Verhältnis 3:4 betreuen, so dass bei einem Ausfall von z. B. drei Unterrichtswochenstunden vier Betreuungen als Ausgleich notwendig sind.

Darüber hinaus finden die Regelungen für die Unter- und Mittelstufe Anwendung.

### **5.3.2.2. Nicht betreuende Lehrkräfte**

Bei Lehrkräften, die keine Praxisbetreuung durchführen, müssen die durch Unterrichtsausfall wegen der Praxiszeiten entstandenen Fehlstunden festgestellt und in Jahreswochenstunden umgerechnet werden. Dieses Ergebnis ist der regulären Wochenstundenzahl der Lehrkraft im Schuljahr hinzuzufügen, soweit kein anderer Ausgleich erfolgt.

Diese Berechnung muss bei Praxiszeiten, die nicht in Blockform organisiert sind, entsprechend vorgenommen werden (Feststellung der ausgefallenen Unterrichtsstunden, Umrechnung auf Jahreswochenstunden). In der integrierten Form bzw. einer dual ausgerichteten Praxiszeit fallen keine Ausfallstunden an.

### **5.3.3 Kooperation Praxis - Schule**

Zur fachlichen Kooperation lädt die Schule regelmäßig zu Treffen der Praxisbegleiter und Ausbildungsanleiter (Lehrkräfte) ein. Diese Treffen dienen dem gemeinsamen Abstimmen und der fachlichen Weiterentwicklung von Inhalten und Prozessen des Unterrichts einerseits und der Anleitung in der Praxis andererseits.

## **5.4. Praxisbetreuung durch die Einrichtung**

### **5.4.1. Qualifikationen der Praxisbegleitung**

Die Begleitung der Schülerinnen und Schüler muss durch eine Fachkraft erfolgen, die mindestens eine der Erzieher-Ausbildung gleichwertige Qualifikation besitzt. Diese Fachkraft sollte ständig als Ansprechpartner mit fachlicher Begleitung zur Verfügung stehen und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen. Sie sollte über eine möglichst große praktische Erfahrung im Arbeitsfeld verfügen. Wünschenswert sind absolvierte Fortbildungen zur Anleitung von Praktikanten. Es sollte pro Praxisanleiter/in nur eine Schülerin oder ein Schüler betreut werden.

### **5.4.2. Empfehlungen zur Durchführung der Praxisbegleitung**

Die Begleitung sollte als aktive, prozessorientierte Begleitung im Alltag des jeweiligen Arbeitsfeldes stattfinden. Dabei sollte die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Kompetenzentwicklung in Bezug auf die erfolgreiche Berufsausübung im Fokus stehen.

Die Anleitungsgespräche dienen der Professionalisierung und sind ein zentraler Baustein in der praktischen Ausbildung. Sie gewährleisten, dass die Lernenden ihre Erfahrungen und die an sie gestellten Anforderungen reflektieren und bearbeiten. Um dies zu ermöglichen, sollten Anleitungsgespräche regelmäßig und außerhalb des Gruppengeschehens stattfinden. Hier sollen Lernende und Begleitungen aus der Praxisstelle Zeit und Raum haben, Fragen zu stellen und zu beantworten, Gedanken zu entwickeln und miteinander in Kontakt zu kommen.

Es sollten regelmäßige, gemeinsame Ausbildungsgespräche mit Reflexion (Richtwert: einmal pro Woche ein ausführliches Gespräch (ca. 60 min) mit Ergebnisprotokoll) stattfinden. Die Rückmeldungen sollten auf eine wertschätzende Art erfolgen und den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen.

Es ist wünschenswert, dass die Einrichtungen eine Konzeption erarbeiten, in der sie sich einen organisatorischen, strukturellen und inhaltlichen Rahmen der Praxisbegleitung geben und nach innen wie außen transparent sowohl die Erwartungen und qua-



litativen Ansprüche an die Schülerinnen und Schüler als auch die eigenen Ansprüche an die Qualität ihrer Praxisbetreuung und praktischen Ausbildung formulieren.

## **5.5 Allgemeine Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der Praxiszeit**

- Die Praxiszeit sollte nicht in einer Einrichtung absolviert werden, in der nahestehende Familienangehörige der Schülerin oder des Schülers in der Praxiszeit arbeiten.
- Es sind nur solche Stellen als Praxisstellen zulässig, die auch potentielle Arbeitsplätze für Erzieherinnen und Erzieher sind.
- In der Regel werden die Praxiszeiten in mindestens zwei unterschiedlichen Einrichtungen durchgeführt.
- Der Wechsel einer Praxisstelle innerhalb einer Praxiszeit ist nur aus wichtigen Gründen und nur mit Genehmigung der Schule zulässig.
- Die Praxiszeit darf erst begonnen werden, wenn ein Genehmigungsvermerk der Schule vorliegt.
- Bei Erkrankung muss die Schülerin oder der Schüler in der Praxiszeit die Praxiseinrichtung umgehend informieren. Fehlzeiten sind gemäß § 4 Absatz 1 Landesverordnung über schulärztliche Aufgaben durch ärztliche Bescheinigungen zu entschuldigen. Die Fehltage sind nachzuarbeiten, wenn mehr als 10% der Praxiszeiten im Schuljahr als Fehlzeiten anfallen.
- Der Gebrauch des eigenen PKW für Transporte von betreuten Menschen ist nicht zulässig.
- Schülerinnen und Schüler in der Praxiszeit sollten keine Medikamente verabreichen. Ausnahmen können sich ergeben, wenn dieses ärztlich angeordnet bzw. nach ärztlicher Einweisung ausdrücklich gestattet oder in lebensbedrohenden Situationen notwendig ist.
- Die Schweigepflicht bzw. Verschwiegenheitspflicht ist unbedingt – auch gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern und Familienangehörigen – zu beachten. Jede Form persönlicher Daten in schriftlichen Arbeiten müssen anonymisiert werden.

## **5.6. Benotung**

Das erfolgreiche Absolvieren der Praxiszeiten ist Voraussetzung für eine Versetzung in die nächste Klassenstufe. Falls die Praxiszeiten in einem Umfang noch nicht vollständig abgeleistet wurden, so dass eine Praxisabschlussnote noch nicht möglich ist, ist eine Versetzung nicht möglich.

Die Praxisnote bewertet die in der praktischen Arbeit gezeigte Leistung. Die Kriterien zur Benotung werden durch die Fachschule festgelegt und der Praxiseinrichtung bekannt gegeben. Sie sind Grundlage für den Notenvorschlag der Einrichtung. In die Festlegung der Praxisnote können ebenso die Bewertung der Praxisgespräche bzw.

der Reflexionsgespräche, möglicherweise die Bewertung von beobachteten durchgeführten Aktivitäten etc. einfließen. Die Endnote legt die betreuende Lehrkraft fest.

Die schriftlichen Aufgaben sind nicht Bestandteil der Note. Sie gehen in die Benotung der entsprechenden Lernfelder ein. Welche Lernfelder in welcher Gewichtung hier angesprochen sind, beschließt die Fachkonferenz, da auch die konkreten schriftlichen Aufgabenstellungen dort erarbeitet werden.

In der verkürzten Form der Ausbildung werden die Noten der Praxiszeiten der angerechneten Erstausbildung in das Abschlusszeugnis mit einer entsprechenden Bemerkung übernommen. Die Noten für die angerechnete Fachpraxis sind im Zeugnis als Leistung aus einer Berufsfachschulausbildung zu kennzeichnen. Sie fließen nicht in die Berechnung der Durchschnittsnote ein und können nicht zum Notenausgleich herangezogen werden (§ 8 Absatz 3 FSVÖ).

Wird eine einschlägige berufliche Tätigkeit während der Ausbildung als Praxiszeit angerechnet, gilt diese Tätigkeit als ein Praxisfeld. Es sind auch in dieser Ausbildungsform zwei Arbeitsfelder als Praxiszeiten zu benoten.

## **6. Anerkennung als Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin/als Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent**

Wer ohne den Berufsabschluss „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“ in das dritte Schulleistungsjahr der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik versetzt ist, erhält auf Antrag die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“, sofern die in § 2 Abs. 2 FSVÖ vorgeschriebenen Praxiszeiten im Elementarbereich erfolgreich absolviert wurden und mindestens 600 Stunden Berufstätigkeit oder Praxiszeit in zwei Arbeitsfeldern nachgewiesen werden. Das Zeugnis erhält den Vermerk: „Mit der Versetzung in das dritte Schulleistungsjahr der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik wird die Berechtigung verliehen, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ zu führen.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2014/2015 den Bildungsgang begonnen haben.

## **7. Prüfungen**

### **7.1 Hausarbeit**

Die Hausarbeit als erste Prüfungsleistung bleibt wie bisher bestehen. Nach Abschluss der Praxiswochen bzw. nach Ableistung der notwendigen Praxisstundenzahl haben die Schülerinnen und Schüler zwei Wochen unterrichtsfreie Zeit, um die

Hausarbeit anzufertigen.

Umfang, Aufgabenstellung, Bewertungsrichtlinien und weiteres richten sich nach § 11 BS-PrüVO. Die Festlegung des Abgabetermins bleibt wie bisher den Schulen überlassen.

## 7.2 Schriftliche Prüfungen

Es werden gemäß Fachschulverordnung schriftliche Leistungsnachweise in den drei Lernfeldern 2, 3 und 4 erbracht im Umfang von vier Zeitstunden (LF 2 und LF 3) und von fünf Zeitstunden (LF 4). Eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Abschlussnote im Lernfeld 4 kann nicht ausgeglichen werden (Sperrfach).

Die Inhalte der Lernfelder 2, 3 oder 4 sind je Klausur als Schwerpunkte der Aufgaben zu berücksichtigen. Die Aufgaben orientieren sich an vorangestellten Lernsituationen. Dabei werden gemäß der didaktischen Richtlinien des Lehrplans mit Hilfe und unter Einbezug erworbenen Fachwissens umfassende Analysen vorgenommen und mit einer Handlungsplanung verknüpft, die die Problemstellung aus der vorgestellten Lernsituation lösen. In den drei Klausuren sollen mindestens zwei unterschiedliche Arbeitsfelder behandelt werden.

Dabei ist unbeschadet der Ganzheitlichkeit des Ansatzes der Schwerpunkt in den Klausuren aus den Lernfeldern 2, 3 und 4 zu setzen. Die Lernsituationen der Klausuren müssen aus zwei unterschiedlichen Arbeitsfeldern stammen.

Ein weiterer schriftlicher Leistungsnachweis ist für Deutsch/Kommunikation und Sprachbildung vorgesehen. Dieser kann durch eine kontinuierliche Leistungsbewertung oder durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden.

Es werden je Abschlussklausur zwei Prüfungsvorschläge eingereicht, von denen einer zur Prüfung ausgewählt wird. Eine Auswahlmöglichkeit für die Schülerinnen und Schüler besteht nicht.

Je Klausurvorschlag ist ein Erwartungshorizont in schriftlicher Form einzureichen. Der Erwartungshorizont sollte aus zwei Teilen bestehen: einem Teil, welcher auf die im Lehrplan genannten Kompetenzen Bezug nimmt, und einem zweiten Teil, welche Inhalte konkret bei den Teilaufgaben von den Studierenden dargestellt werden sollten.

Im Teil 1 des Erwartungshorizontes soll auf die im Lehrplan genannten Fachkompetenzen<sup>2</sup>, Personale Kompetenzen (Professionelle Haltung) und die Querschnittsauf-

---

<sup>2</sup> Fachkompetenzen bestehen aus Wissen und Fertigkeiten. Im Erwartungshorizont muss keine Differenzierung in Wissen und Fertigkeiten erfolgen

gaben Bezug genommen werden. Hierbei ist eine Auswahl zu treffen um zu verdeutlichen, welche Aspekte in der Prüfung zentral sind.

Im Teil 2 sollte verdeutlichen werden, welche Leistungen zur Note „ausreichend“ führen. Der Erwartungshorizont sollte nicht zu umfangreich gestaltet sein. Die Nennung eines Schlagwortes (z. B. „Modelllernen nach Bandura“) ist ausreichend.

### **7.3 Mündliche Prüfungen**

Die Maßgaben zu den mündlichen Prüfungen entsprechen den Regelungen der BS-PrüVO. Alle Fächer der Studententafel sind mögliche Fächer der mündlichen Prüfung. Dabei gelten die Lernfelder des berufsbezogenen Bereichs in diesem Zusammenhang als Fächer. In mündlichen Prüfungen zu Lernfeldern werden Lernsituationen unter Aufgabenstellungen mit dem Schwerpunkt des jeweiligen Lernfeldes geprüft. Der Prüfling soll zeigen, dass er in einer beruflichen Situation, in der Aspekte des jeweiligen Lernfeldes im Vordergrund stehen, in der Lage ist, fachlich begründet zu handeln. Die Festlegung der Endnote erfolgt nach den Maßgaben der BS-PrüVO.

### **7.4 Nachprüfung und Wiederholungsprüfung**

Die Regelungen zu den Möglichkeiten einer Nachprüfung oder einer Wiederholungsprüfung ergeben sich aus § 21 BS-PrüVO.

Diese Rechtsvorschriften finden keine Anwendung bei Nichtteilnahme an Prüfungen aufgrund von Krankheit oder Beurlaubung.

#### **7.4.1 Nachprüfung**

Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können Prüflinge nach § 21 Absatz 2 BS-PrüVO bei nicht mehr als zwei „mangelhaften“ Endnoten oder einer „mangelhaften“ Note im Sperrfach (LF 4, Hausarbeit, Praxiszeiten) zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Bei einer „ungenügend“ lautenden Endnote ist eine Nachprüfung nicht möglich. Eine Nachprüfung gilt nicht als Wiederholungsprüfung. Die Nachprüfung darf frühestens drei Monate nach der nicht bestandenen Prüfung erfolgen. Die Nachprüfung ist in dem auf die Prüfung folgenden Schulhalbjahr abzulegen. Wird die Nachprüfung nicht erfolgreich absolviert, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall ist nur einmal eine Wiederholungsprüfung nach erfolgtem einjährigem Schulbesuch möglich. Falls Praxiszeiten in dem durch die Nachprüfung versäumten Zeitraum des folgenden Schuljahres liegen, sind diese Zeiten nach erfolgreicher Wiederholungsprüfung gemäß §14 Absatz 2 BS-PrüVO nachzuholen. Ein Abschlusszeugnis darf erst nach vollständig bestandener Abschlussprüfung erteilt werden. Mit

der Ausstellung eines Abgangszeugnisses wird das Schulverhältnis beendet und die Prüfung gilt als nicht bestanden

Bei einer „mangelhaft“ beurteilten Hausarbeit gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ist dies die einzige „mangelhaft“ lautende Endnote, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Hausarbeit nach Beendigung der Prüfung unter einer neuen Themenstellung im Sinne einer Nachprüfung erneut angefertigt werden kann. Der Abgabetermin kann frühestens drei Monate nach der nicht bestandenen Prüfung liegen. Es ist empfehlenswert, aufgrund des Praxisbezuges weitere Praxiszeiten zur Erstellung der Hausarbeit abzuleisten. Die Bearbeitungszeit soll gemäß § 11 BS-PrüVO dabei 60 Arbeitstage nicht überschreiten. Bei wiederum schlechter als „ausreichend“ beurteilter Arbeit ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Unter Berücksichtigung der maximalen Schulbesuchszeit kann nach Ableistung eines weiteren Schulbesuchsjahres die gesamte Prüfung einmal wiederholt werden.

Bei nicht vollständig erfüllten Praxiszeiten kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Praxiszeiten nach Ablegen der Abschlussprüfung nachgeholt werden können. Ein Abschlusszeugnis darf erst nach erfolgreich abgeschlossenen Praxiszeiten erteilt werden. Mit der Ausstellung eines Abgangszeugnisses wird das Schulverhältnis beendet und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

#### **7.4.2 Wiederholungsprüfung**

Gemäß § 21 Abs. 1 BS-PrüVO kann eine nicht bestandene Prüfung einmal wiederholt werden. Der Wiederholung hat ein weiteres Schulbesuchsjahr voranzugehen.

#### **7.5 Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Für den Erwerb der Fachhochschulreife ist jeweils eine schriftliche Prüfung in den drei Bereichen - muttersprachliche Kommunikation/Deutsch, Fremdsprache, mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich - abzulegen, in der die in der KMK-Vereinbarung festgelegten Standards nachzuweisen sind. Der Nachweis der geforderten Standards kann in zwei der drei Bereiche auch durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht werden. Soweit die zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben der KMK-Vereinbarung durch die Studentafel und den Lehrplan abgedeckt und durch die Abschlussprüfung oder eine Zusatzprüfung nachgewiesen werden, gelten die Bedingungen als erfüllt.

Die schriftliche Prüfung kann in einem Bereich durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden.

Hinsichtlich der schriftlichen Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife sind in den Fächern des fachrichtungsübergreifenden Lernbereichs die Maßgaben der Lehrpläne für die Fachschule zu beachten.

## **8. Externenprüfung**

Der Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik kann auch durch eine Externenprüfung erworben werden. Dies ist in den §§ 35 ff. BS-PrüVO geregelt. Eine der Zulassungsvoraussetzungen ist der Nachweis der angemessenen Vorbereitung auf die Prüfung. Hierzu ist es vor Antragstellung erforderlich, dass die Fachschulen die Interessentin oder den Interessenten über die Prüfungsinhalte und den Prüfungsablauf informieren und beraten. Dazu gehört, diesen geeignete oder notwendige Fachliteratur zu nennen. Die Zulassung zur Externenprüfung erteilt das für Bildung zuständige Ministerium und weist den Prüfling einer Fachschule zur Durchführung der Prüfung zu.

Ein zur Externenprüfung zugelassener Prüfling hat ein mindestens halbjähriges Praktikum (mindestens 26 Wochen in Vollzeit) in einem Arbeitsfeld zu absolvieren, das durch die begleitende Fachschule benotet wird. Die Regelungen zur Hausarbeit gelten auch für externe Prüflinge.

Die Externenprüfung erfolgt in allen Lernfeldern/Fächern der Stundentafel.

Der Prüfling nimmt an den schriftlichen Abschlussprüfungen der jeweiligen Oberstufenklasse teil; es sind keine gesonderten Prüfungsaufgaben zu stellen. Zusätzlich werden die Lernfelder/Fächer der Stundentafel, die nicht schriftlich geprüft worden sind, mündlich geprüft. Falls das Ergebnis der schriftlichen Prüfung in einem Lernfeld/Fach schlechter als „befriedigend“ beurteilt worden ist, wird dieses Fach zusätzlich mündlich geprüft. Der Zeitraum der mündlichen Prüfungen kann sich auf zwei Wochen erstrecken.

Die Festsetzung des Prüfungsergebnisses erfolgt gemäß § 39 BS-PrüVO.

Eine Woche vor den mündlichen Prüfungen sind dem Prüfling die Entscheidungen gemäß § 17 Absatz 1 BS-PrüVO mitzuteilen.

Das Abschlusszeugnis der Externenprüfung und die Urkunde sind mit dem Kopf des für Bildung zuständigen Ministeriums auszustellen (Anlagen 4 und 5). Zeugnis und Urkunde der Externenprüfung werden nach Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses dem für Bildung zuständigen Ministerium übersandt, das diese siegelt und an die Prüflinge versendet. Die Urkunde kann auch für externe Prüflinge erstellt werden, die ihren Abschluss vor Inkrafttreten der Fachschulverordnung vom 9. Juli 2013 erworben haben.

Über die nicht erfolgreich bestandene Abschlussprüfung ist dem Prüfling gemäß § 19 Absatz 5 BS-PrüVO ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

unterschriebener schriftlicher Bescheid über die erbrachten Leistungen und Benotungen zu erteilen (Anlage 6). Externenprüflinge erhalten kein Abgangszeugnis.

Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung erteilt das für Bildung zuständige Ministerium.

## **9. Zeugnisse und Urkunden**

### **9.1 Notengebung**

Die Lernfelder werden bei der Benotung und der Zeugniserstellung behandelt wie Fächer.

Die Lernfelder werden fortlaufend entsprechend der Studentafel im Fachrichtungsbezogenen Lernbereich aufgeführt. Die Fächer werden im Fachrichtungsübergreifenden Lernbereich aufgeführt. Die Praxiszeiten und die Fächer des Zusatzunterrichts zum Erwerb der Fachhochschulreife (Englisch und Mathematik) werden gesondert ausgewiesen.

In jedem Zeugnis werden alle Lernfelder aufgeführt. Es werden Noten für alle Lernfelder erteilt, die im Schulhalbjahr unterrichtet worden sind. Die das Lernfeld abschließende Note wird unter Berücksichtigung der Leistungen im gesamten Lernfeld gebildet.

Die Vornoten für die schriftlichen Prüfungsfächer werden in der 1. Prüfungskonferenz unter Berücksichtigung der Leistungen im gesamten Lernfeld gebildet.

Die Vornoten für alle weiteren Lernfelder/Fächer werden in der 2. Prüfungskonferenz ebenfalls unter Berücksichtigung der Leistungen im gesamten Lernfeld gebildet.

Die Leistungsfeststellung in den Lernfeldern kann durch die auch bisher angewendeten Verfahren erfolgen. Die Verfahren zur Leistungsfeststellung in den Lernfeldern werden durch die Fachkonferenzen festgelegt. Beurteilt werden die fachlichen Leistungen. In den schriftlich zu prüfenden Lernfeldern/Fächern sind Klausuren zwingend vorgeschrieben.

Die Angebote des Wahlpflichtbereichs werden mit Angabe des Stundenumfangs und der Note in jedem Zwischenzeugnis zu einer gewichteten Note zusammengefasst. Auf Seite 4 des Abschluss-/Abgangszeugnisses werden alle Angebote des Wahlpflichtbereichs mit Angabe des Stundenumfangs und der Note aufgenommen. Angebote, die über mehrere Halbjahre belegt wurden, sind zu einer Gesamtstundenzahl und Gesamtnote zusammenzufassen. Aus den Einzelnoten wird eine gewichtete Gesamtnote gebildet, die im Abschluss-/Abgangszeugnis auf Seite 2 erscheint. Wird Englisch nicht zum Erwerb der Fachhochschulreife, sondern lediglich als Angebot im Wahlpflichtbereich belegt, geht die Note anteilig in die Gesamtnote des Wahlpflichtbereichs mit ein.

Wird Englisch im Rahmen des Zusatzunterrichts zum Erwerb der Fachhochschulreife belegt, so wird die Note im Feld Zusatzunterricht auf dem Zeugnis erfasst.

Die Englischnote darf im Zeugnis nur einmal erscheinen und fließt entsprechend im Abschlusszeugnis nur einmal in die Durchschnittsnote ein.

Es ist in jedem Schuljahr eine Note für die in diesem Schuljahr im jeweiligen Arbeitsfeld abgeleistete Praxiszeit zu erteilen. Entsprechend stehen drei Noten für Praxiszeiten im Abschluss-/Abgangszeugnis.

Die Noten der Fächer des Zusatzunterrichts werden im Abschluss-/Abgangszeugnis aufgenommen und fließen im Abschlusszeugnis in die Berechnung der Durchschnittsnote ein. Dies ist auch der Fall, wenn ein Fach des Zusatzunterrichts im Rahmen des Bildungsganges vorzeitig abgebrochen wurde, sobald eine Note im Versetzungszeugnis erschienen ist. Wird vor der Erteilung eines Versetzungszeugnisses der Zusatzunterricht abgebrochen, ist die Note nicht in das Abschluss-/Abgangszeugnis aufzunehmen.

Die Noten für angerechnete Fachpraxis sind im Zeugnis als Leistung aus einer Berufsfachschulausbildung zu kennzeichnen. Sie fließen nicht in die Berechnung der Durchschnittsnote ein und können nicht zum Notenausgleich herangezogen werden.

Noten für Fächer, Lernbereiche und Lernfelder, die aus einer anderen Fachschulausbildung angerechnet werden, sind im Zeugnis als Leistung aus einer Fachschulausbildung zu kennzeichnen. Sie fließen nicht in die Berechnung der Durchschnittsnote ein und können nicht zum Notenausgleich herangezogen werden.

## **9.2 Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib- Schwäche (Legasthenie)**

vom 3. Juni 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 179)

Der Anwendungsbereich des neuen Lese-Rechtschreib-Schwäche-Erlasses (LRS-Erlass) umfasst erstmals die gesamte Sekundarstufe II und findet deshalb auch Anwendung in allen Schularten der berufsbildenden Schule.

Der LRS-Erlass gilt für alle Schularten der berufsbildenden Schule und umfasst Ausgleichsmaßnahmen, Fördermaßnahmen und den Notenschutz gemäß Tz. 1.1.

### **Ausgleichsmaßnahmen (Tz. 2.1)**

- Ausgleichsmaßnahmen sind grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern bei besonderen und andauernden Schwierigkeiten (mangelhafte Leistungen) im Lesen und Rechtschreiben zu gewähren;
- dies ist unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche;
- die Ausgleichsmaßnahmen werden von der Klassenkonferenz beschlossen;



- Ausgleichsmaßnahmen werden im Zeugnis nicht vermerkt (Tz. 3.3).

### **Notenschutz (Tz. 2.2)**

Hinsichtlich der Gewährung des Notenschutzes und der Bemerkungen in den Zeugnissen werden für die berufsbildenden Schulen zwei Gruppen unterschieden:

- a) alle Schularten und Bildungsgänge, die bis zum Mittleren Schulabschluss führen und
- b) alle Schularten, die den Mittleren Schulabschluss voraussetzen. Diese Regelungen gelten für die Fachschulen des Bereiches Sozialwesen.

### **Regelungen für die Anwendung des LRS-Erlasses für alle Schularten, die den Mittleren Schulabschluss voraussetzen (BG, FOS, BOS, BS bei FHR-Erwerb, BFS III, FS)**

Für die Gewährung von Notenschutz in Form von zurückhaltender Gewichtung muss die förmliche Feststellung der Lese-Rechtschreib-Schwäche bis spätestens zum Ende der Sekundarstufe I erfolgt sein.

Dann gilt für die Gewährung von Notenschutz (zurückhaltende Gewichtung):

- Der (formlose) Antrag auf Notenschutz in der berufsbildenden Schule muss vorliegen;
- Notenschutz wird nicht mehr gewährt, wenn zu bewertende Rechtschreibleistungen durchgehend über einen Zeitraum von mehr als einem halben Schuljahr mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind;
- Die Feststellungen trifft die Klassenkonferenz;
- Auf Antrag der volljährigen Schüler/innen oder bei minderjährigen Schüler/innen der Eltern sind in den Leistungsnachweisen des Faches Deutsch sowie in der schriftlichen Abschlussprüfung oder Abiturprüfung Deutsch die Rechtschreibleistung gegenüber der Bewertung in den Teilbereichen „Inhalt“, „Aufbau und Gedankenführung“ und „Sprachangemessenheit“ zurückhaltend zu gewichten (Tz. 2.2.5);
- Die Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen und in den anderen Fächern ist entsprechend zu berücksichtigen;
- Gewährung von Notenschutz muss im Zeugnis vermerkt werden.

Der Zeugnisvermerk lautet gemäß Tz. 3.1 des Erlasses:

*„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“*

### **9.3 Versetzungsregelung**

Es gelten die Maßgaben der BS-VersVO. Sperrfachregelungen zur Versetzung und für einen erfolgreichen Abschluss sind in § 5 Absatz 6 FSVO geregelt.

### **9.4 Gestaltung der Zeugnisformulare**

Musterzeugnisse siehe Anlage 7

### **9.5 Berechnung der Durchschnittsnote**

Das Abschlusszeugnis erhält eine Durchschnittsnote.

Die Durchschnittsnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Lernfelder, den Noten der drei Praxiszeiten, der Note des Wahlpflichtbereiches, den Noten der Fächer des fachrichtungsübergreifenden Lernbereiches des Abschlusszeugnisses, der Hausarbeit und - sofern diese belegt wurden - der Noten der Fächer des/der Zusatzunterrichts/-prüfung. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

### **9.6 Abgangszeugnis**

Das Abgangszeugnis erhält keine Durchschnittsnote. Wurde am Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife teilgenommen, erscheinen die Noten auf dem Zeugnis. Das Zeugnis erhält, sofern die Prüfung erfolglos abgelegt wurde, die Bemerkung „Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wurde nicht bestanden.“.

### **9.7 Zeugnisvermerke**

Zeugnisvermerke richten sich nach den Regelungen der Zeugnisverordnung, der Fachschulverordnung, der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen sowie dem Legasthenie-Erlass (siehe Anlage 8).

### **9.8 Europass-Zeugnis erläuterungen**

siehe unter: <http://www.kmk.org/bildung-schule/berufliche-bildung/europass-zeugniserlaeuterung/liste-fachschule.html>

Herunterzuladen in den Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch.

## **9.9 Urkunde**

Neben dem Abschlusszeugnis wird gemäß § 6 Absatz 5 FSVO eine Urkunde (Anlage 9) ausgestellt.

Diese Urkunde kann auch für Absolventinnen und Absolventen der Fachschule erstellt werden, die ihren Abschluss vor Inkrafttreten der Fachschulverordnung vom 9. Juli 2013 erworben haben.

## **9.10 Hochschulzugangsberechtigung und nachträgliche Durchschnittsnote**

Nach § 39 Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440) besitzen Inhaberinnen und Inhaber von Fortbildungsabschlüssen von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 9. Oktober 2009), sofern die zu den Fortbildungsabschlüssen führenden Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen, eine berufliche Hochschulzugangsberechtigung. Die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik erfüllt diese Voraussetzungen.

Fachschulzeugnisse, die vor 2012 ausgestellt worden sind, enthalten weder den o.g. KMK-Hinweis, noch ist eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Für die Aufnahme eines Studiums ist die Durchschnittsnote aber wesentlich, um einen entsprechenden Platz auf der Auswahlliste zu erzielen.

Ehemaligen Absolventinnen und Absolventen ist eine Bescheinigung über die berufliche Hochschulzugangsberechtigung nach Anlage 10 auszustellen.

## **10. Möglichkeiten der Anrechnung von Ausbildungszeiten nach § 8 FSVO**

Gemäß § 8 Absatz 3 FSVO können Absolventinnen und Absolventen der Berufsfachschule Sozialpädagogik bis zu 600 Unterrichtsstunden Praxisanteil ihrer Ausbildung auf die Erzieherausbildung anrechnen lassen. Die Theoriestundenanzahl bleibt allerdings hiervon unberührt. Durch die Verringerung der Praxisstundenanzahl in der Ausbildung können Fachschulen die Ausbildung in einer verkürzten Form anbieten. Die Ausgestaltung der verkürzten Form ist den Fachschulen unter der Voraussetzung der Einhaltung der sonstigen Vorgaben überlassen.

Neben den § 8 Absatz 1 bis 3 FSVO geregelten Möglichkeiten der Anrechnung, die durch die Schule getroffen werden können, kann die Schule darüber hinaus Studienabbrecherinnen und -abbrechern sozialpädagogischer Studiengänge mit Studienleistungen von mindestens zwei nachgewiesenen Semestern oder Absolventen solcher Studiengänge können bis zu einem Jahr die Ausbildung in der Fachschule verkürzen, sofern sie die schulischen, beruflichen und persönlichen Aufnahmevoraussetzungen

gemäß FSVO erfüllen und sie berufspraktische Erfahrungen in einem Umfang von 300 Stunden nachweisen können.

Über alle weiteren Möglichkeiten einer Anrechnung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

## **Anlagen 1 - 10**

## **Anlagen**

- 1. Curriculum Sprachbildung**
- 2. Zertifikat Sprachbildung**
- 3. Curriculum Naturwissenschaft und Technik**
- 4. Zeugnis Externenprüfung**
- 5. Urkunde Externenprüfung**
- 6. Bescheid über das Nichtbestehen der Externenprüfung**
- 7. Musterzeugnisse**
  - 7a) Zwischen-/Jahreszeugnis**
  - 7b) Abschlusszeugnis ohne FHR**
  - 7c) Abschlusszeugnis mit FHR**
  - 7d) Abschlusszeugnis mit FHR nicht bestanden**
  - 7e) Abgangszeugnis**
- 8. Zeugnisvermerke**
- 9. Urkunde**
- 10. Bescheinigung Hochschulzugangsberechtigung**

## Anlage 1

### Curriculum "Sprachbildung" (120 Std.)

#### Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler erwerben eine Sprachförderkompetenz, d.h. Fachwissen über die sprachliche Bildung in der (frühen) Kindheit und die praxisbezogene Umsetzung von Sprachfördermöglichkeiten. Sie können alltägliche Sprachanlässe systematisch und ganzheitlich gestalten, professionell beobachten sowie sprachdidaktisches Handeln planen und reflektieren.

#### 1. Wie Kinder sprechen lernen (36 Std.)

- Spracherwerbstheorien
- Der Sprachbaum – Grundkenntnisse zur Sprachentwicklung – Zusammenspiel von angeborenen Mechanismen und Umwelteinflüssen
- Voraussetzungen/Vorläuferfähigkeiten für den Spracherwerb (z.B. Motorik, Mundmotorik, Kognition, Spielverhalten, Hören/Auditive Wahrnehmung)
- Die vier Ebenen der Sprache und ihre genaue Entwicklung bis zum 6. Lebensjahr – *Phonetisch-phonologische Ebene*/Entwicklung der Aussprache (physiologische Lautbildung, frühe Lautproduktion, phonologischer Lauterwerb, ...)
  - *Semantisch-lexikalische Ebene*/Entwicklung des Wortschatzes (linguistische Grundlagen, Erwerb von Wörtern, Wortschatzumfang, Wortartenentwicklung, ...)
  - *Morphologisch-syntaktische Ebene*/Entwicklung der Grammatik (Grundlagen des Grammatik, , Erwerbsaufgabe, Entwicklungsphasen, ...)
  - *Kommunikativ-pragmatische Ebene*/Entwicklung kommunikativer Fähigkeiten (Intentionale Kommunikation, Dialog, Erzählfähigkeit...)
- Grundsätze der sprachlichen Bildung
- Der Spracherwerb als Lehr-Lernprozess (z.B. Ammensprache, stützende Sprache, lehrende Sprache)

#### 2. Aufwachsen mit mehreren Sprachen (16 Std.)

- Die verschiedenen Formen der Mehrsprachigkeit (simultaner/sukzessiver Zweitspracherwerb: Neurologische Grundlagen, Unterschiede und Charakteristika)
- Individuelle, sprachspezifische Faktoren und Umweltfaktoren in der Entwicklung kindlicher Mehrsprachigkeit
- Konsequenzen für die Praxis (Gestaltung von Sprachfördersituationen und Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten)
- Mehrsprachigkeit und Sprachstörungen

### **3. Wesentliche Sprach- und Sprechstörungen (14 Std.)**

- Ursachen und Risikofaktoren von Störungen des Sprechens und der Sprache
- Aussprachestörungen
- Allgemeine und spezifische Sprachentwicklungsstörungen (Störungen der Aussprache, des Sprachverständnisses, der Grammatik, des Wortschatzes und/oder der kommunikativen, dialogischen Fähigkeiten)
- Störungen des Redeflusses
- Stimmstörungen
- Myofunktionelle Störungen
- Mutismus
- Auditive Wahrnehmungsstörungen

### **4. Konzept phonologische Bewusstheit (4 Std.)**

- Theoretische Grundlagen: Phonologische Bewusstheit
- Hören, lauschen, lernen – Würzburger Trainingsprogramm & Wuppis Abenteuer-Reise durch die phonologische Bewusstheit

### **5. Literacy (10 Std.)**

- Theoretische Grundlagen zum Begriff Literacy
- Lern- und Bildungschancen von Bilderbüchern (Raumgestaltung; Inszenierung einer Vorlesezeit; Dialogische Bilderbuchbetrachtung; Ideen zum sprachfördernden Umgang mit einem Bilderbuch; Erarbeitung eigener Buchprojekte unter Berücksichtigung der vier Sprachebenen)
- Die Bedeutung des Erzählens in der Entwicklung von Kindern
- Zur Bedeutung der Schrift im Elementarbereich – Schriftspracherwerb; Entwicklungsphasen von Kitakinder vor dem eigentlichen Lesen und Schreiben
- Sprachwerkstatt (Hintergründe, Räumlichkeiten, Stationen, Material)

### **6. Beobachtung und Dokumentation der Sprachentwicklung (10 Std.)**

- SISMIK/SELDAK
- weitere Beobachtungsverfahren (z.B. Orientierungsleitfäden aus dem DJI-Konzept „Kinder-Sprache stärken!“ oder „Kuno Bellers Entwicklungstabellen“ oder „Grenzsteine der Entwicklung“ oder „Die Entdeckung der Sprache“ etc.)
- Beobachtungs- und Dokumentationsübungen

## **7. Fördermöglichkeiten der sprachlichen Bildung (10 Std.)**

- Alltagsintegrierte Sprachförderung/Sprachfördernde Elemente in Alltagssituationen
- Methodische Grundlagen
- Erzieher/innen und Heilerziehungspfleger/innen als Sprachvorbild
- Vorstellung und Analyse von Sprachförderprogrammen
- Vor- und Nachteile von Sprachförderprogrammen

## **8. Sprachliche Förderung durch Angebote aus verschiedenen Bildungsbereichen (20 Std.)**

- Musik und Sprache
  - Entwicklungspsychologisch Zusammenhänge
  - Das Spektrum an musikpädagogischen Aktivitäten in Kitas
  - Die sprachlichen Potentiale musikalischer Aktivitäten
- Bewegung und Sprache
  - Motorische Entwicklung – Sprachentwicklung: Parallelen und Relevanz für sprachliche Aneignungsprozesse
  - Die Bedeutung einer bewegungsorientierten Sprachbegleitung
- Naturwissenschaft und Sprache
  - Grundlagen des naturwissenschaftlichen Lernens in der Kita
  - Versprachlichung von naturwissenschaftlichen Phänomenen
  - Naturerfahrungen in Sprache fassen



## Anlage 2

RBZ/Berufliche Schule/  
Ersatzschule

# Zertifikat Sprachbildung

Frau/Herr

geboren am

hat im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher Inhalte der Sprachbildung/Sprachentwicklung im Umfang von 120 Unterrichtsstunden bearbeitet.

Die Bearbeitung der fachwissenschaftlichen und praxisrelevanten Bedeutungen der Sprachbildung/Sprachentwicklung ist laut Lehrplan der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik im Ausbildungsgang Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher vom 1. August 2013 des Landes Schleswig-Holstein verbindlicher Inhalt der Ausbildung.

Folgende Themenbereiche wurden bearbeitet:

Wie Kinder sprechen lernen	(36 Std.)
Aufwachsen mit mehreren Sprachen	(16 Std.)
Wesentliche Sprach- und Sprechstörungen	(14 Std.)
Konzept phonologische Bewusstheit	(4 Std.)
Literacy	(10 Std.)
Beobachtung und Dokumentation der Sprachentwicklung	(10 Std.)
Fördermöglichkeiten der sprachlichen Bildung	(10 Std.)
Sprachliche Förderung durch Angebote aus verschiedenen Bildungsbereichen	(20 Std.)

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleitung

## Anlage 3

### Curriculum "Naturwissenschaft und Technik"

#### 1. Vorwort

In der ab dem 01.08.2013 geltenden Stundentafel für die Fachschule für Sozialpädagogik - Ausbildungsgang zur Erzieherin/zum Erzieher sind im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich 80 Stunden für das Fach Naturwissenschaft und Technik vorgesehen. In diesem Fach finden sich Bildungsinhalte aus den Naturwissenschaften Biologie, Chemie, Physik mit berufsrelevanten Themen aus z.B. Ökologie, Medizin, Ökophologie, Elektrotechnik, Informatik, Mathematik.

Der didaktische Ansatz dieses Curriculums entspricht einer konsequenten Ausrichtung an der Kompetenzorientierung und folgt damit den Leitgedanken des gesamten Lehrplans. Im Verständnis von Kompetenz und der prozesshaften, qualitativen Entwicklung von Kompetenzen orientiert sich der Lehrplan an dem Allgemeinen Kompetenzmodell (Fröhlich-Gildhoff/Nentwig-Gesemann/Pietsch), das eine Differenzierung von Handlungsgrundlagen (Disposition), Handlungsbereitschaft und Handlungsrealisierung bzw. Handlungsvollzug (Performanz) vornimmt<sup>3</sup>.

Hiernach resultieren die Grundlagen der Handlungsfähigkeit aus dem wechselseitigen Zusammenspiel von

- explizitem wissenschaftlich-theoretischem Wissen,
- implizitem Erfahrungswissen, das in professionellen Kontexten immer wieder in reflektiertes Erfahrungswissen transformiert werden sollte sowie
- Fertigkeiten, z.B. methodischer oder didaktischer Art.

Alle drei Komponenten sind für die Entwicklung von Handlungskompetenz auch im Bereich Naturwissenschaftlich-technischer Bildung konstitutiv. Dabei steht die Ebene der Disposition für dieses Curriculum insbesondere im Fokus. Dies begründet sich vor allem aus dem relativ begrenzten zeitlichen Umfang, den das Fach in der aktuellen Stundentafel hat. Eine vertiefte Beschäftigung mit dem performativen Anteil muss in diesem Zusammenhang dem Wahlpflichtbereich oder weitergehenden Fortbildungsveranstaltungen vorbehalten bleiben.

Vorrangige Zielstellung dabei ist es, den Lernprozess gemeinsam mit den Kindern ko-konstruktiv sowie im Sinne der Stärkung der lernmethodischen Kompetenz zu gestalten.

Die Umsetzung der Schwerpunkte Naturwissenschaften und Technik setzt natürlich auch eine fundierte Auseinandersetzung mit naturwissenschaftlichen und technischen Themen, Zugangswegen, Fragestellungen und Inhalten voraus.

Dies beinhaltet methodische Kenntnisse und Kompetenzen, die sicherstellen, dass naturwissenschaftliche und technische Lernprozesse angemessen gestaltet und moderiert werden.

---

<sup>3</sup> Lehrplan für die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik vom August 2013, Seite 11

Der Gedanke der doppelten Vermittlungspraxis spielt in dem Zusammenhang der Disposition eine besondere Rolle. Es geht vor allem sehr praxisorientiert darum, mittels eigenen Erlebens der Phasen von Beobachtung, über Versuch und Irrtum, über Experimente ko-konstruktiv zu einem Ergebnis zu kommen. Kinder in ihrer aus natürlicher Neugierde entstandenen Forschungstätigkeit, aber auch vorhandene Ängste oder Vorbehalte der Erzieherinnen und Erzieher werden ernst genommen. Ihr forschendes Handeln wird begleitet, unterstützt, dokumentiert und systematisiert. Dies benötigt Inhalte, Themen. Diese erfüllen ihre Aufgabe quasi als Folie, auf der die anzustrebenden Kompetenzen zu dekontextualisieren sind. Anhand der bearbeiteten Fragestellungen oder Themen werden vor allem methodische, emotionale, kommunikative, reflexive und gesellschaftliche Kompetenzen angestrebt, die in weiteren naturwissenschaftlichen Unterrichten, z. B. im Wahlpflichtbereich vertieft werden.

Das vorliegende Curriculum formuliert zunächst die zu erwerbenden Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler und bietet dann aus den verschiedenen Bezugswissenschaften Möglichkeiten an, anhand derer diese Kompetenzen erworben werden können.

## 2. Kompetenzen

**Kompetenzbereich Wissen** (wissenschaftlich-theoretisches Wissen und Erfahrungswissen)

Die Schülerinnen und Schüler

- kennen und vergleichen unterschiedliche didaktische Konzepte und Formen des wissenschaftlichen Arbeitens unter Beachtung entwicklungsbedingter Voraussetzungen der Zielgruppe.
- kennen Formen der Dokumentation und Präsentationsformen bezogen auf die unterschiedlichen Zielgruppen.

**Kompetenzbereich methodische Fertigkeiten** (Handlungspotentiale, Methodenkompetenz)

Die Schülerinnen und Schüler

- können forschendes Handeln in Bezug auf Technik und Naturwissenschaften in einer Lernumgebung strukturiert konzipieren, organisieren und sachgerecht durchführen.
- können aus einem Forschungsprozess Fragestellungen und Experimente entwickeln.
- können Anlässe aus dem alltäglichen situativen Handeln von Personen der Zielgruppen aufgreifen und naturwissenschaftlich technische Lernarrangements initiieren.

### **Kompetenzbereich Sozialkommunikative Kompetenzen** (Empathische Fähigkeiten, Gesprächsführung,)

Die Schülerinnen und Schüler

- sind in der Lage mittels Gespräche Selbstbildungsprozesse zu moderieren.
- beobachten, vergleichen, beschreiben und deuten naturwissenschaftlich- technische Vorgänge systematisch.

### **Kompetenzbereich Reflexivität** (reflektierte eigene Haltung, reflexive Kompetenzen bei der Zielgruppe stärken können)

Die Schülerinnen und Schüler

- ordnen Naturwissenschaften und technische Bildung als Ressource der Wissensgesellschaft ein.
- reflektieren den Zusammenhang von Naturwissenschaft und Technik und gesellschaftlicher Verantwortung kritisch.
- erfassen die Auswirkungen von Naturwissenschaft und Technik auf Lebenswelten und Entwicklungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Zielgruppen.
- entwickeln eine reflektierte eigene Haltung im Umgang mit Naturwissenschaft und Technik.

## **3. Inhalte**

Die Auflistung der Inhalte beantwortet die Frage, an welchen Inhalten die o.g. Kompetenzen erreicht werden können, die Inhalte selbst erfüllen keinen Selbstzweck im Unterricht.

- Naturwissenschaft und Technik im Elementarbereich, z.B. Bildungsleitlinien
- eigene Erfahrungen im Bereich Naturwissenschaft und Technik (Reflexiv)
  - Leben in der technisierten Gesellschaft
  - Haltung zur Natur, Natürlichkeit, z. B. im Zusammenhang mit dem eigenen Körper, mit Ernährung, mit Krankheit, mit Freizeitverhalten
  - Haltung zu Umgang mit und Bewertung von Technik im Alltag
- Entwicklungsbedingte Voraussetzungen zum Experimentieren, geeignete Lerntheorien, Formen wissenschaftlichen Arbeitens (Wissen)

- Erprobte Konzepte zur von Naturwissenschaftlich-technischer Förderung in verschiedenen Altersstufen (Wissen, Methodik) kennen und zielgerichtet einsetzen z.B.
  - Versuch macht klug
  - Lück
  - Das Haus der kleinen Forscher
  - Kindergartenlabor
  
- Das Experiment
  - Alltagsbezug
  - Alltagsmaterial
  - Aufbau, Dokumentation
  - Anleitung
  
- Materielle und räumliche Bedingungen
  - Forschertisch
  - Experimentierraum
  - Versuchsstationen
  - Sicherheitsfragen
  
- forschendes Experimentieren als Ko-konstruktion
  - Erkennen und Aufgreifen von Fragen, Interessen, Problemen und Umsetzen in „forschendes Handeln“
  - subjektiv tragbare Erklärungen vs. „richtig-falsch-Denken“ bzw. wissenschaftlicher Wahrheit im Zusammenhang von „forschendem Handeln“
  - Auswahlkriterien sinnvoller praktischer Versuche
  
- Sprechen über und im Zusammenhang forschenden Handelns
  - Fragen stellen
  - aktualisieren von Vorerfahrungen im Gespräch

- Beobachten und Beschreiben
  - Ergebnisse festhalten
  - Ergebnisse erörtern
- adressatengerechte Mathematik und Technik im Alltag
- Größen, Maße, geometrische Grundbegriffe, Zahlenräume
- Naturwissenschaftliche Grundbildung, scientific literacy

Anlage 3 Handreichung

## Anlage 4



### Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein

#### Zeugnis über die Abschlussprüfung an der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik (Zeugnis über eine Externenprüfung)

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

hat als externer Prüfling die Abschlussprüfung an der Fachschule des Bereichs Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik an der Beruflichen Schule/ am RBZ (NAME; ORT) bestanden. Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich anerkannte Erzieherin“  
„Staatlich anerkannter Erzieher“**

zu führen.

**Durchschnittsnote**

**0,0**

(Zahlwort Komma Zahlwort)

Dieser Berufsabschluss gilt als Diplom im Sinne der EU-Richtlinie 2005/36/EG und ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

- Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 i. d. F. vom 12. Dezember 2013)
- Landesverordnung über die Fachschule vom 9. Juli 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 220), geändert durch Artikel 3 der Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 196)
- Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen vom 14. August 2012 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 173), geändert durch Artikel 8 der Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 196)
- Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen vom 29. April 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 165)

Frau/Herr \_\_\_\_\_

### **Bewertung der Leistungen**

#### **Fachrichtungsbezogener Lernbereich**

Berufliche Identität und professionelle Perspektive weiter entwickeln \_\_\_\_\_

Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten \_\_\_\_\_

Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern \_\_\_\_\_

Sozialpädagogische Bildungsarbeit in Bildungsbereichen professionell gestalten \_\_\_\_\_

Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen \_\_\_\_\_

Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren \_\_\_\_\_

#### **Wahlpflichtbereich**

\_\_\_\_\_

#### **Fachrichtungsübergreifender Lernbereich**

Deutsch/Kommunikation mit Sprachbildung \_\_\_\_\_

Naturwissenschaft und Technik \_\_\_\_\_

Wirtschaft/Politik \_\_\_\_\_



Frau/Herr \_\_\_\_\_

**Halbjähriges Praktikum im Arbeitsfeld**

\_\_\_\_\_

**Hausarbeit**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Bemerkungen:**

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 12. Dezember 2013) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Ort, Datum

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

## Anlage 5



# URKUNDE

über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

**Frau/Herr** .....

geboren am .....

ist aufgrund des Zeugnisses über die Externenprüfung der Fachschule des Bereichs  
Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik an (Name und Ort der Schule)  
vom (Datum) berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung:

**„Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“**

(Ort, Datum)

Die/Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

(Siegel)

## Anlage 6

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Schule  
und Berufsbildung

### **Externenprüfung an der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik gemäß §§ 35 ff. Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (BS-PrüVO) vom 14. August 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 173), geändert durch Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196)**

#### **Mitteilung über das Nichtbestehen der Externenprüfung**

(Ausfertigung für den Prüfling)

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_,

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Sie die Externenprüfung an der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik gemäß § 19 Absatz 4 BS-PrüVO nicht bestanden haben.

In § 19 Absatz 4 BS-PrüVO ist festgelegt, dass der Prüfling die Prüfung nicht bestanden hat, wenn die Endnote in einem Fach „ungenügend“ oder in mehr als einem Fach „mangelhaft“ oder die Endnote in einem für das Bestehen der Prüfung besonders ausgewiesenen Fach „mangelhaft“ lautet, soweit dies in der jeweiligen Schulartenverordnung geregelt ist.

Für die Abschlussprüfung der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik ist in § 5 Absatz 6 Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung - FSV) vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 220) geändert durch Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196) geregelt, dass „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Noten in der Hausarbeit, im Lernbereich „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in Bildungsbereichen professionell gestalten“ sowie in der Benotung der Praxiszeiten nicht ausgeglichen werden können.

§ 21 Absatz 1 BS-PrüVO sieht vor, dass eine nicht bestandene Prüfung einmal wiederholt werden kann. Für die Wiederholung werden gemäß § 39 Absatz 3 BS-PrüVO anerkannt:

Mit mindestens „ausreichend“ bewertetes Praktikum

Mit mindestens „ausreichend“ bewertete Hausarbeit

Mit mindestens „befriedigend“ bewertete schriftliche Prüfungsfächer

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten, vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVObI. 2006, S. 361) in der zur Zeit geltenden Fassung.

**Externenprüfung an der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik gemäß §§ 35 ff. Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (BS-PrüVO) vom 14. August 2012 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 173) geändert durch Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 196)**

**Mitteilung über das Nichtbestehen der Externenprüfung**

(Ausfertigung für den Prüfungsausschuss)

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_,

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Sie die Externenprüfung an der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik gemäß § 19 Absatz 4 BS-PrüVO nicht bestanden haben.

In § 19 Absatz 4 BS-PrüVO ist festgelegt, dass der Prüfling die Prüfung nicht bestanden hat, wenn die Endnote in einem Fach „ungenügend“ oder in mehr als einem Fach „mangelhaft“ oder die Endnote in einem für das Bestehen der Prüfung besonders ausgewiesenen Fach „mangelhaft“ lautet, soweit dies in der jeweiligen Schulartenverordnung geregelt ist.

Für die Abschlussprüfung der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik ist in § 5 Absatz 6 Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung - FSVO) vom 9. Juli 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 220) geändert durch Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 196) geregelt, dass „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Noten in der Hausarbeit, im Lernbereich „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in Bildungsbereichen professionell gestalten“ sowie in der Benotung der Praxiszeiten nicht ausgeglichen werden können.

§ 21 Absatz 1 BS-PrüVO sieht vor, dass eine nicht bestandene Prüfung einmal wiederholt werden kann. Für die Wiederholung werden gemäß § 39 Absatz 3 BS-PrüVO anerkannt:

Mit mindestens „ausreichend“ bewertetes Praktikum

Mit mindestens „ausreichend“ bewertete Hausarbeit

Mit mindestens „befriedigend“ bewertete schriftliche Prüfungsfächer

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten, vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVOBl. 2006, S. 361) in der zur Zeit geltenden Fassung.

**Die schriftliche Mitteilung über die nicht bestandene Prüfung ist mir heute ausgehändigt worden.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Prüfling

**Anlage 7a**

**RBZ/Berufliche Schule/Ersatzschule**

**Zeugnis**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

ist Schüler/in der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik

Klasse \_\_\_\_\_ Schuljahr \_\_\_\_\_ Halbjahr \_\_\_\_\_

**Bewertung der Leistungen**

**Fachrichtungsbezogener Lernbereich**

Berufliche Identität und professionelle Perspektive weiter entwickeln \_\_\_\_\_

Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen  
pädagogisch arbeiten \_\_\_\_\_

Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen  
und Inklusion fördern \_\_\_\_\_

Sozialpädagogische Bildungsarbeit in Bildungsbereichen  
professionell gestalten \_\_\_\_\_

Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und  
Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen \_\_\_\_\_

Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren \_\_\_\_\_

**Wahlpflichtbereich**

\_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ Std.) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ Std.) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ Std.) \_\_\_\_\_

Gesamtnote (gewichtet): \_\_\_\_\_

Frau/Herr \_\_\_\_\_

**Fachrichtungsübergreifender Lernbereich**

Deutsch/Kommunikation mit Sprachbildung \_\_\_\_\_

Naturwissenschaft und Technik \_\_\_\_\_

Wirtschaft/Politik \_\_\_\_\_

**Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Englisch \_\_\_\_\_

Mathematik \_\_\_\_\_

**Praxiszeiten im Arbeitsfeld**

\_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ Std.) \_\_\_\_\_

**Versäumte Unterrichtsstunden:**

**davon unentschuldigt:**

**Bemerkungen:**

*Wird gemäß Beschluss der Klassenkonferenz versetzt/nicht versetzt in das nächste Schulleistungsjahr.*

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte/r\*

Logo RBZ/Berufliche  
Schule/staatlich aner-  
kannte Ersatzschule



## **Abschlusszeugnis der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

war vom (DATUM) bis (DATUM) Schülerin/Schüler der Fachschule des Bereichs Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik an der Beruflichen Schule/am RBZ (NAME; ORT). Sie/Er hat die Abschlussprüfung bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich anerkannte Erzieherin“  
„Staatlich anerkannter Erzieher“**

zu führen.

**Durchschnittsnote  
0,0**

(Zahlwort Komma Zahlwort)

Dieser Berufsabschluss gilt als Diplom im Sinne der EU-Richtlinie 2005/36/EG und ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

- Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 i. d. F. vom 12. Dezember 2013)
- Landesverordnung über die Fachschule vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 220), geändert durch Artikel 3 der Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196)
- Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen vom 14. August 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 173), geändert durch Artikel 8 der Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196)
- Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen vom 29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 165)

Frau/Herr \_\_\_\_\_

### **Bewertung der Leistungen**

#### **Fachrichtungsbezogener Lernbereich**

Berufliche Identität und professionelle Perspektive weiter entwickeln \_\_\_\_\_

Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen  
pädagogisch arbeiten \_\_\_\_\_

Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen  
und Inklusion fördern \_\_\_\_\_

Sozialpädagogische Bildungsarbeit in Bildungsbereichen  
professionell gestalten \_\_\_\_\_

Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und  
Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen \_\_\_\_\_

Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren \_\_\_\_\_

**Wahlpflichtbereich** (Einzelaufstellung auf Seite 4) \_\_\_\_\_

#### **Fachrichtungsübergreifender Lernbereich**

Deutsch/Kommunikation mit Sprachbildung \_\_\_\_\_

Naturwissenschaft und Technik \_\_\_\_\_

Wirtschaft/Politik \_\_\_\_\_



Frau/Herr \_\_\_\_\_

**Praxiszeiten in den Arbeitsfeldern**

\_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ Std.) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ Std.) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ Std.) \_\_\_\_\_

**Hausarbeit**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bemerkungen:**

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 12. Dezember 2013) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Ort, Datum

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

\_\_\_\_\_  
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Frau/Herr \_\_\_\_\_

**Angebote des Wahlpflichtbereichs**

_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 7b Handreichung

**Anlage 7c**

Logo RBZ/Berufliche  
Schule/staatlich aner-  
kannte Ersatzschule



**Abschlusszeugnis  
der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

war vom (DATUM) bis (DATUM) Schülerin/Schüler der Fachschule des Bereichs Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik an der Beruflichen Schule/am RBZ (NAME; ORT). Sie/Er hat die Abschlussprüfung bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich anerkannte Erzieherin“  
„Staatlich anerkannter Erzieher“**

zu führen.

**Durchschnittsnote**

**0,0**

(Zahlwort Komma Zahlwort)

Dieser Berufsabschluss gilt als Diplom im Sinne der EU-Richtlinie 2005/36/EG und ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

- Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 i. d. F. vom 12. Dezember 2013)
- Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 i. d. F. vom 9. März 2001)
- Landesverordnung über die Fachschule vom 9. Juli 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 220), geändert durch Artikel 3 der Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 196)
- Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen vom 14. August 2012 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 173), geändert durch Artikel 8 der Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 196)
- Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen vom 29. April 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 165)

Frau/Herr \_\_\_\_\_

### **Bewertung der Leistungen**

#### **Fachrichtungsbezogener Lernbereich**

Berufliche Identität und professionelle Perspektive weiter entwickeln \_\_\_\_\_

Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen  
pädagogisch arbeiten \_\_\_\_\_

Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen  
und Inklusion fördern \_\_\_\_\_

Sozialpädagogische Bildungsarbeit in Bildungsbereichen  
professionell gestalten \_\_\_\_\_

Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und  
Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen \_\_\_\_\_

Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren \_\_\_\_\_

**Wahlpflichtbereich** (Einzelaufstellung auf Seite 4) \_\_\_\_\_

#### **Fachrichtungsübergreifender Lernbereich**

Deutsch/Kommunikation mit Sprachbildung \_\_\_\_\_

Naturwissenschaft und Technik \_\_\_\_\_

Wirtschaft/Politik \_\_\_\_\_

#### **Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Englisch \_\_\_\_\_

Mathematik \_\_\_\_\_

Frau/Herr \_\_\_\_\_

**Praxiszeiten in den Arbeitsfeldern**

\_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ Std.) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ Std.) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ Std.) \_\_\_\_\_

**Hausarbeit**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bemerkungen:**

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 12. Dezember 2013) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Ort, Datum

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

\_\_\_\_\_  
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

In accordance with the agreement "*Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen*" (Agreement on the acquisition of the qualification for studies at a *Fachhochschule* (university of applied sciences) through courses of vocational education and training) - Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 5 June 1998 in the version of 9 March 2001 - this certificate entitles the holder to study at *Fachhochschulen* in all Länder of the Federal Republic of Germany.

En conformité avec l'accord "*Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen*" (Accord sur l'acquisition du diplôme habilitant aux études dans une *Fachhochschule* (université de sciences pratiques) par des cours d'éducation technologique et professionnelle) - Décision de la Conférence Permanente des Ministres de l'Education et des Affaires Culturelles des Länder en République Fédérale d'Allemagne du 5 Juin 1998 en version du 9 Mars 2001 - ce diplôme habilite le titulaire aux études dans les *Fachhochschulen* de tous les Länder de la République Fédérale d'Allemagne.

Frau/Herr \_\_\_\_\_

**Angebote des Wahlpflichtbereichs**

_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 7c Handreichung

Logo RBZ/Berufliche  
Schule/staatlich aner-  
kannte Ersatzschule



## Abschlusszeugnis der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

war vom (DATUM) bis (DATUM) Schülerin/Schüler der Fachschule des Bereichs Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik an der Beruflichen Schule/am RBZ (NAME; ORT). Sie/Er hat die Abschlussprüfung bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich anerkannte Erzieherin“**  
**„Staatlich anerkannter Erzieher“**

zu führen.

**Durchschnittsnote**  
**0,0**

(Zahlwort Komma Zahlwort)

Dieser Berufsabschluss gilt als Diplom im Sinne der EU-Richtlinie 2005/36/EG und ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

- Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 i. d. F. vom 12. Dezember 2013)
- Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 i. d. F. vom 9. März 2001)
- Landesverordnung über die Fachschule vom 9. Juli 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 220), geändert durch Artikel 3 der Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 196)
- Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen vom 14. August 2012 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 173), geändert durch Artikel 8 der Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 196)
- Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen vom 29. April 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 165)

Frau/Herr \_\_\_\_\_

**Bewertung der Leistungen**

**Fachrichtungsbezogener Lernbereich**

Berufliche Identität und professionelle Perspektive weiter entwickeln \_\_\_\_\_

Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen  
pädagogisch arbeiten \_\_\_\_\_

Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen  
und Inklusion fördern \_\_\_\_\_

Sozialpädagogische Bildungsarbeit in Bildungsbereichen  
professionell gestalten \_\_\_\_\_

Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und  
Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen \_\_\_\_\_

Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren \_\_\_\_\_

**Wahlpflichtbereich** (Einzelauflistung auf Seite 4) \_\_\_\_\_

**Fachrichtungsübergreifender Lernbereich**

Deutsch/Kommunikation mit Sprachbildung \_\_\_\_\_

Naturwissenschaft und Technik \_\_\_\_\_

Wirtschaft/Politik \_\_\_\_\_

**Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Englisch \_\_\_\_\_

Mathematik \_\_\_\_\_



Frau/Herr \_\_\_\_\_

**Praxiszeiten in den Arbeitsfeldern**

\_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ Std.) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ Std.) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ Std.) \_\_\_\_\_

**Hausarbeit**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bemerkungen:**

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 12. Dezember 2013) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wurde nicht bestanden.

Ort, Datum

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

\_\_\_\_\_  
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Frau/Herr \_\_\_\_\_

**Angebote des Wahlpflichtbereichs**

_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 7d Handreichung

## Anlage 7e

Logo RBZ/Berufliche  
Schule/staatlich aner-  
kannte Ersatzschule



### **Abgangszeugnis der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

war vom (DATUM) bis (DATUM)

Schülerin/Schüler der Fachschule des Bereichs Sozialwesen in der Fachrichtung So-  
zialpädagogik an der Beruflichen Schule/am RBZ (NAME; ORT).

Sie/Er hat den Bildungsgang nicht abgeschlossen.

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

- Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 i. d. F. vom 12. Dezember 2013)
- Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 i. d. F. vom 9. März 2001)
- Landesverordnung über die Fachschule vom 9. Juli 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 220), geändert durch Artikel 3 der Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 196)
- Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen vom 14. August 2012 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 173), geändert durch Artikel 8 der Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 196)
- Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen vom 29. April 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 165)

Frau/Herr \_\_\_\_\_

### **Bewertung der Leistungen**

#### **Fachrichtungsbezogener Lernbereich**

Berufliche Identität und professionelle Perspektive weiter entwickeln \_\_\_\_\_

Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen  
pädagogisch arbeiten \_\_\_\_\_

Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen  
und Inklusion fördern \_\_\_\_\_

Sozialpädagogische Bildungsarbeit in Bildungsbereichen  
professionell gestalten \_\_\_\_\_

Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und  
Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen \_\_\_\_\_

Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren \_\_\_\_\_

**Wahlpflichtbereich** (Einzelauflistung auf Seite 4) \_\_\_\_\_

#### **Fachrichtungsübergreifender Lernbereich**

Deutsch/Kommunikation mit Sprachbildung \_\_\_\_\_

Naturwissenschaft und Technik \_\_\_\_\_

Wirtschaft/Politik \_\_\_\_\_

#### **Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Englisch \_\_\_\_\_

Mathematik \_\_\_\_\_

Frau/Herr \_\_\_\_\_

**Praxiszeiten in den Arbeitsfeldern**

\_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ Std.) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ Std.) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ Std.) \_\_\_\_\_

**Hausarbeit**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bemerkungen:**

Ort, Datum

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

\_\_\_\_\_  
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Frau/Herr \_\_\_\_\_

**Angebote des Wahlpflichtbereichs**

_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____
_____	( ____ Std.)	_____

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 7e Handreichung

## Anlage 8

### Zeugnisvermerke

Zusätzliche Zeugnisvermerke sofern die Bedingungen erfüllt sind:

Anlass	Rechtsgrundlage	Bemerkung
<b>Halbjahreszeugnis/Versetzungszeugnis</b>		
Gefährdung des Abschlusses	§ 7 Abs. 1 Nr. 3 ZVO	Bei gleichbleibender Leistung ist das Erreichen des Bildungs-gangzieles gefährdet.
Unterrichtsversäumnisse	§ 7 Abs. 1 Nr. 5 ZVO	versäumte Unterrichtsstunden xx, davon unentschuldigt xx
Versetzungshinweis am Schuljahresende	§ 7 Abs. 1 Nr. 4 ZVO	Wird gemäß Beschluss der Klassenkonferenz (nicht) in das nächste Schulleistungsjahr ver-setzt.
Fußnote bei abgeschlossenem Lernfeld		Das Lernfeld ist abgeschlossen.
Berücksichtigung förmliche Fest-stellung der Legasthenie bei Vo-raussetzung mittlerer Schulab-schluss „FHR“	Legasthenie-Erlass vom 3. Juni 2013, Tz. 3.1	Die Rechtschreibleistungen ent-sprechen nicht den Anforderun-gen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.
Bei Eintritt in den Bildungsgang ohne den Mittleren Schulab-schluss erscheint im Verset-zungszeugnis zum Ende des ersten Schulleistungsjahres:	§ 9 Abs. 1 FSVO	Der Mittlere Schulabschluss wurde erworben.
Auf Antrag mit Versetzung in das dritte Schulleistungsjahr, sofern die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 FSVO erfüllt sind:	§ 6 Abs. 4 FSVO	Mit der Versetzung in das dritte Schulleistungsjahr der Fach-schule der Fachrichtung Sozial-pädagogik wird die Berechti-gung verliehen, die Berufsbe-zeichnung „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assisten-tin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assis-tent“ zu führen.
<b>Abschlusszeugnis</b>		
Anrechnung von bis zu 600 Stunden Praxiszeiten aus einer mindestens zweijährigen ein-schlägigen vollzeitschulischen Ausbildung	§ 8 Abs. 3 FSVO	Die Note/n für angerechnete Praxiszeiten sind Leistungen aus einer Berufsfachschulaus-bildung. Sie fließt/fließen nicht in die Berechnung der Durch-schnittsnote ein.
Anrechnung von Noten für Fä-cher, Lernbereiche und Lernfel-der aus einer anderen Fach-schulausbildung	§ 8 Abs. 4 FSVO	Die Note/n der gekennzeichne-ten Fächer, Lernbereiche und Lernfelder sind Leistungen aus einer anderen Fachschulausbil-dung. Sie fließt/fließen nicht in die Berechnung der Durch-schnittsnote ein.

Anlass	Rechtsgrundlage	Bemerkung
Bei Erwerb der FHR	§ 7 Abs. 2 FSVO	Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.
Zusatzprüfung FHR angetreten, aber nicht bestanden	§ 21 Abs. 1 BS-PrüVO	Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wurde nicht bestanden.
Zusatzunterricht FHR vorzeitig abgebrochen und Zusatzprüfung nicht angetreten	§ 21 Abs. 1 BS-PrüVO	Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wurde nicht angetreten.
Durchschnittsnote	§ 20 BS-PrüVO	Arithmetisches Mittel der Noten der Fächer und Lernfelder des Abschlusszeugnisses einschließlich der Fächer der Zusatzprüfung, wobei die Fächer Religion, Philosophie und Sport außer Betracht bleiben. Berechnet auf eine Stelle nach dem Komma, es wird nicht gerundet.
DQR-Vermerk	KMK	Dieser Berufsabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.
Hinweis auf berufliche Hochschulzugangsberechtigung	§ 6 Abs. 3 S. 3 FSVO	Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 12. Dezember 2013) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.
Anerkennung von Berufsqualifikation	§ 10 Abs. 1 FSVO	Dieser Berufsabschluss gilt als Diplom im Sinne der EU-Richtlinie 2005/36/EG.
Berücksichtigung förmliche Feststellung der Legasthenie bei Voraussetzung mittlerer Schulabschluss „FHR“	Legasthenie-Erlass vom 3. Juni 2013, Tz. 3.1	Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.
Hinweis auf Ausbildereignungsverordnung	§ 7 Abs. 1 Nr. 10 ZVO	In die Ausbildung und Abschlussprüfung wurden Inhalte und Anforderungen der Ausbildereignungsverordnung einbezogen.



Anlass	Rechtsgrundlage	Bemerkung
Bei Erwerb der FHR	Runderlass MBF 19. November 2007	<p>In accordance with the agreement "<i>Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen</i>" (Agreement on the acquisition of the qualification for studies at a <i>Fachhochschule</i> (university of applied sciences) through courses of vocational education and training) - Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 5 June 1998 in the version of 9 March 2001 - this certificate entitles the holder to study at <i>Fachhochschulen</i> in all Länder of the Federal Republic of Germany.</p> <p>En conformité avec l'accord "<i>Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen</i>" (Accord sur l'acquisition du diplôme habilitant aux études dans une <i>Fachhochschule</i> (université de sciences pratiques) par des cours d'éducation technologique et professionnelle) - Décision de la Conférence Permanente des Ministres de l'Education et des Affaires Culturelles des Länder en République Fédérale d'Allemagne du 5 Juin 1998 en version du 9 Mars 2001 - ce diplôme habilité le titulaire aux études dans les <i>Fachhochschulen</i> de tous les Länder de la République Fédérale d'Allemagne.</p>
<b>Abgangszeugnis</b>		
Zusatzprüfung FHR angetreten, aber nicht bestanden	§ 21 Abs. 1 BS-PrüVO	Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wurde nicht bestanden.
Zusatzunterricht FHR vorzeitig abgebrochen und Zusatzprüfung nicht angetreten	§ 21 Abs. 1 BS-PrüVO	Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wurde nicht angetreten.
Bei Eintritt in den Bildungsgang ohne Mittleren Schulabschluss erscheint (im Versetzungszeugnis) zum Ende des ersten Schulleistungsjahres:	§ 9 Abs. 1 FSVO	Der Mittlere Schulabschluss wurde erworben.

**Anlage 9**



## URKUNDE

über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

**Frau/Herr** .....

geboren am .....

ist aufgrund des Abschlusszeugnisses der Fachschule des Bereichs Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik an (Name und Ort der Schule) vom (Datum) berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung:

**„Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“**

(Ort, Datum)

Die Schulleiterin/  
Der Schulleiter

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

## RBZ/Berufliche Schule/ staatlich anerkannte Ersatzschule

### **Bescheinigung über die berufliche Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 4 Hochschulgesetz Schleswig-Holstein (HSG) vom 28. Februar 2007**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

hat am (Datum) den Abschluss „Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ im Bildungsgang der Fachschule des Bereichs Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik mit der Durchschnittsnote

**0,0**

erworben. Diese Angabe ist deklaratorisch.

Die Durchschnittsnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten aller Fächer, Lernbereiche und Lernfelder des Abschlusszeugnisses, wobei die Fächer Religion, Philosophie sowie Sport außer Betracht bleiben. Es wird nicht gerundet.

Es wird bestätigt, dass der Abschluss dieser Fachschule der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 12. Dezember 2013) entspricht und von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt wird.

Die Entsprechung wurde festgestellt durch Vergleich mit der zur Zeit des Abschlusses für diesen Bildungsgang geltenden Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz.

Der Abschluss „Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Original des Abschlusszeugnisses vom (Datum) oder einer amtlich beglaubigten Kopie davon.

(Ort, Datum)

Die Schulleiterin/Der Schulleiter

(Siegel)